

Amtsblatt der Europäischen Union

C 368



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
26. September 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 368/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 368/02	Rechtssache C-508/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark — Österreich) — RM/Landespolizeidirektion Steiermark (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Art. 56 AEUV – Glücksspiel – Zugänglichmachen von verbotenen Ausspielungen – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Mindestgeldstrafen – Kumulation – Fehlende Höchstgrenze – Ersatzfreiheitsstrafe – Proportionaler Beitrag zu den Kosten des Verfahrens – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 49 Abs. 3)	2
2022/C 368/03	Rechtssache C-654/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad — Sofia — Bulgarien) — Strafverfahren gegen VD (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verkehr – Richtlinie 2006/126/EG – Führerschein – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 49 – Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Führen eines Fahrzeugs während des Zeitraums der Aussetzung des Führerscheins – Sanktionen – Tatsächlicher Kontext des Ausgangsrechtsstreits – Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)	3

DE

2022/C 368/04	Rechtssache C-710/20: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava I — Slowakei) — Strafverfahren gegen AM (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Geltungsbereich – Art. 51 – Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung eines Beschlusses über die Rücknahme einer Amnestie – Gerichtliches Verfahren der Überprüfung der Vereinbarkeit dieses Beschlusses mit der nationalen Verfassung – Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	3
2022/C 368/05	Rechtssache C-188/21: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Megatherm-Csillaghegy Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Modalitäten der Ausübung – Löschung und spätere Wiedererteilung der Steuer-Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen – Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug im Hinblick auf die Umsätze, die im Zeitraum vor der Löschung getätigt wurden – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	4
2022/C 368/06	Verbundene Rechtssachen C-221/21 und C-222/21: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obvodní soud pro Prahu 1 — Tschechische Republik) — Správa železnic, státní organizace/České dráhy a.s., PKP Cargo International a.s., PDV Railway a.s., KŽC Doprava, s.r.o. (C-221/21), und České dráhy a.s./Univerzita Pardubice u. a. (C-222/21) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Schienenverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Entscheidungen der Regulierungsstelle – Art. 56 Abs. 10 – Gerichtliche Nachprüfung – Nationales Recht, das die Zuständigkeit der Zivilgerichte vorsieht – Klagemodalitäten – Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2012/34 – Offensichtliche Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	5
2022/C 368/07	Rechtssache C-233/21 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Mai 2022 — Germann Avocats LLC/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vergabe öffentlicher Aufträge der Europäischen Union – Ausschreibungsverfahren – Zuschlagserteilung – Entscheidung, mit der ein Angebot abgelehnt und einem anderen Bieter der Zuschlag erteilt wird – Zuschlagskriterien – Qualitätskontrolle – Verfälschung von Tatsachen und Beweisen – Befugnismissbrauch – Begründungspflicht – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	5
2022/C 368/08	Rechtssache C-346/21: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto — Portugal) — ING Luxembourg SA/VX (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke – Verordnung [EG] Nr. 1393/2007 – Art. 8 – Belehrung des Empfängers unter Verwendung des Formblatts in Anhang II dieser Verordnung, dass er berechtigt ist, die Annahme eines gerichtlichen Schriftstücks zu verweigern, wenn es weder in einer Sprache, die der Empfänger versteht, noch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats abgefasst oder keine Übersetzung beigefügt ist – Nichtverwendung des Formblatts – Folgen)	6
2022/C 368/09	Rechtssache C-450/21: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Vercelli — Italien) — UC/Ministero dell’Istruzione (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 Nr. 1 – Diskriminierungsverbot – Begriff der „Beschäftigungsbedingungen“ – Zulage, die zur Unterstützung der kontinuierlichen Weiterbildung von Lehrkräften und zur Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten gewährt wird)	7
2022/C 368/10	Rechtssache C-480/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen gegen W O, J L (Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 1 Abs. 3 – Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 Abs. 2 – Grundrecht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht – Systemische oder allgemeine Mängel – Zweistufige Prüfung – Anwendungskriterien – Pflicht der vollstreckenden Justizbehörde, konkret und genau zu prüfen, ob ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Betroffene im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht ausgesetzt sein wird)	8

2022/C 368/11	Rechtssache C-541/21 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juni 2022 — Joëlle Mélin/Europäisches Parlament (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Institutionelles Recht – Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments – Art. 33 Abs. 1 und 2 – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Einrede der Rechtswidrigkeit – Grundsatz der Rechtssicherheit – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Beweiswürdigung – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	9
2022/C 368/12	Rechtssache C-573/21 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juni 2022 — Marie-Christine Arnautu/Europäisches Parlament (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Institutionelles Recht – Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments – Art. 33 Abs. 1 und 2 – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Einrede der Rechtswidrigkeit – Grundsatz der Rechtssicherheit – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Beweiswürdigung – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	9
2022/C 368/13	Rechtssache C-603/21 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Juni 2022 — Unie van Professionele Transporteurs en Logistieke Ondernemers (UPTR)/ Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verkehr – Verordnung [EU] 2020/1055 – Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs – Kabotage – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Voraussetzung, dass der Kläger individuell betroffen sein muss – Berufsverband – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	10
2022/C 368/14	Rechtssache C-627/21: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — S. H./Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung und der Umwandlung von Immobilien – Löschung der mehrwertsteuerlichen Registrierung eines Steuerpflichtigen von Amts wegen – Berichtigung des ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzugs – Antwort auf die Vorlagefrage, die sich klar aus der Rechtsprechung ableiten lässt)	10
2022/C 368/15	Rechtssache C-230/22: Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Lehliu-Gară (Rumänien), eingereicht am 29. März 2022 — Strafverfahren gegen KN, LY, OC, DW	11
2022/C 368/16	Rechtssache C-305/22: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 6. Mai 2022 — Strafverfahren gegen C. J.	11
2022/C 368/17	Rechtssache C-345/22: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 25. Mai 2022 — Maersk A/S/Allianz Seguros y Reaseguros SA	12
2022/C 368/18	Rechtssache C-346/22: Vorabentscheidungsersuchen der der Audiencia Provincial de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 25. Mai 2022, Mapfre España Compañía de Seguros y Reaseguros SA/MACS Maritime Carrier Shipping GmbH & Co.	13
2022/C 368/19	Rechtssache C-347/22: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 25. Mai 2022 — Maersk A/S/Allianz Seguros y Reaseguros SA	13
2022/C 368/20	Rechtssache C-351/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 31. Mai 2022 — Neves 77 Solutions SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Antifraudă Fiscală	14
2022/C 368/21	Rechtssache C-361/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 3. Juni 2022 — Industria de Diseño Textil, S. A. (Inditex)/Buongiorno Myalert, S. A.	14
2022/C 368/22	Rechtssache C-362/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București, eingereicht am 3. Juni 2022 — VS, TU, RW/Ryanair DAC	15
2022/C 368/23	Rechtssache C-387/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Satu Mare (Rumänien), eingereicht am 10. Juni 2022 — Nord Vest Pro Sani Pro SRL/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Satu Mare, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca	15

2022/C 368/24	Rechtssache C-402/22: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 20. Juni 2022 — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid; andere Partei: M.A.	16
2022/C 368/25	Rechtssache C-453/22: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland) eingereicht am 6. Juli 2022 — Michael Schütte gegen Finanzamt Brilon	17
2022/C 368/26	Rechtssache C-480/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 18. Juli 2022 — EVN Business Service GmbH, Elektra EOOD, Penon EOOD	17
2022/C 368/27	Rechtssache C-492/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 22. Juli 2022 — Europäischer Haftbefehl gegen CJ, Beteiligter: Openbaar Ministerie	18
2022/C 368/28	Rechtssache C-163/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — AZ/Finanzamt Österreich, vormals Finanzamt Hollabrunn Korneuburg Tulln	19
2022/C 368/29	Rechtssache C-579/20: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem — Niederlande) — F, A, G, H, I/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	19
2022/C 368/30	Rechtssache C-657/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Cazalla de la Sierra — Spanien) — Caixabank SA/ZN, SD, AH	19
2022/C 368/31	Rechtssache C-701/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Avis Autovermietung Gesellschaft mbH/Verein für Konsumenteninformation	19
2022/C 368/32	Rechtssache C-637/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — K.R., anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	20
2022/C 368/33	Rechtssache C-657/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Juni 2022 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission	20
2022/C 368/34	Rechtssache C-809/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland — Niederlande) — Nokia Solutions and Networks Oy/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven)	20
2022/C 368/35	Rechtssache C-2/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt — Deutschland) — HK/Allianz Lebensversicherungs AG	20
2022/C 368/36	Rechtssache C-12/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — UR/365.bank a.s.	21
2022/C 368/37	Rechtssache C-13/22: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 2. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești — Rumänien) — EF, GH, IJ/KL	21
2022/C 368/38	Rechtssache C-62/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — IA/DER Touristik Deutschland GmbH	21
2022/C 368/39	Rechtssache C-131/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — fliightright GmbH/Swiss International Air Lines AG	21
2022/C 368/40	Rechtssache C-208/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch — Niederlande) — F/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	22
2022/C 368/41	Rechtssache C-228/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — fliightright GmbH/Eurowings GmbH	22

Gericht

2022/C 368/42	Rechtssache T-395/22: Klage, eingereicht am 27. Juni 2022 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB	23
2022/C 368/43	Rechtssache T-406/22: Klage, eingereicht am 1. Juli 2022 — Volkskreditbank/SRB	25
2022/C 368/44	Rechtssache T-460/22: Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — QP/Kommission	25
2022/C 368/45	Rechtssache T-461/22: Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — QQ/Kommission	26
2022/C 368/46	Rechtssache T-464/22: Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — QN/Kommission	27
2022/C 368/47	Rechtssache T-481/22: Klage, eingereicht am 2. August 2022 — Group of processors and producers of sheepmilk and goatmilk/EUIPO — Kolios (HALLOUMAKI)	27
2022/C 368/48	Rechtssache T-487/22: Klage, eingereicht am 7. August 2022 — Multiópticas/EUIPO — Nike Innovate (Darstellung von zwei schwarzen geometrischen Formen)	28
2022/C 368/49	Rechtssache T-490/22: Klage, eingereicht am 8. August 2022 — Dr. Rudolf Liebe Nachfolger/EUIPO — Bit Beauty (ayuna LESS IS BEAUTY)	29
2022/C 368/50	Rechtssache T-492/22: Klage, eingereicht am 8. August 2022 — Cyprian Iwuć/EUIPO (Hangzhou XiangHui (Socken [Satz von -], Verpackungskisten)	30
2022/C 368/51	Rechtssache T-494/22: Klage, eingereicht am 12. August 2022 — NSD/Rat	30
2022/C 368/52	Rechtssache T-487/22: Klage, eingereicht am 12. August 2022 — Mordashova/Rat	31
2022/C 368/53	Rechtssache T-498/22: Klage, eingereicht am 12. August 2022 — Melnichenko/Rat	32
2022/C 368/54	Rechtssache T-499/22: Klage, eingereicht am 15. August 2022 — Ungarn/Kommission	33

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 368/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 359 vom 19.9.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 340 vom 5.9.2022

ABl. C 326 vom 29.8.2022

ABl. C 318 vom 22.8.2022

ABl. C 311 vom 16.8.2022

ABl. C 303 vom 8.8.2022

ABl. C 294 vom 1.8.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark — Österreich) — RM/Landespolizeidirektion Steiermark

(Rechtssache C-508/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Art. 56 AEUV – Glücksspiel – Zugänglichmachen von verbotenen Ausspielungen – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Mindestgeldstrafen – Kumulation – Fehlende Höchstgrenze – Ersatzfreiheitsstrafe – Proportionaler Beitrag zu den Kosten des Verfahrens – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 49 Abs. 3)

(2022/C 368/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RM

Beklagte: Landespolizeidirektion Steiermark

Tenor

1. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, das mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer wegen Verstoßes gegen das Glücksspielmonopol verhängten Sanktion befasst ist, in einem Verfahren über die Verhängung von Sanktionen wegen eines solchen Verstoßes speziell prüfen muss, ob die in der anwendbaren Regelung vorgesehenen Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Methoden für deren Bestimmung mit Art. 56 AEUV vereinbar sind.
2. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die im Fall der unternehmerischen Zugänglichmachung verbotener Ausspielungen Folgendes zwingend vorsieht:
 - die Festsetzung einer Mindestgeldstrafe für jeden nicht bewilligten Glücksspielautomaten ohne Höchstgrenze der Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen, sofern der Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen nicht außer Verhältnis zu dem durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil steht;
 - die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe für jeden nicht bewilligten Glücksspielautomaten ohne Höchstgrenze der Gesamtdauer der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen, sofern die Dauer der tatsächlich verhängten Ersatzfreiheitsstrafe im Hinblick auf die Schwere der festgestellten Taten nicht übermäßig lang ist, und

- einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Geldstrafen, sofern dieser Beitrag im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten eines solchen Verfahrens weder überhöht ist noch das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf Zugang zu den Gerichten verletzt.

(¹) ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad — Sofia — Bulgarien) — Strafverfahren gegen VD

(Rechtssache C-654/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verkehr – Richtlinie 2006/126/EG – Führerschein – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 49 – Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Führen eines Fahrzeugs während des Zeitraums der Aussetzung des Führerscheins – Sanktionen – Tatsächlicher Kontext des Ausgangsrechtsstreits – Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 368/03)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Apelativen sad — Sofia

Partei des Ausgangsstrafverfahrens

VD

Tenor

Das vom Apelativen sad Sofia (Berufungsgericht Sofia, Bulgarien) mit Entscheidung vom 9. November 2020 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(¹) ABl. C 79 vom 8.3.2021

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava I — Slowakei) — Strafverfahren gegen AM

(Rechtssache C-710/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Geltungsbereich – Art. 51 – Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung eines Beschlusses über die Rücknahme einer Amnestie – Gerichtliches Verfahren der Überprüfung der Vereinbarkeit dieses Beschlusses mit der nationalen Verfassung – Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2022/C 368/04)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Bratislava I

Partei des Ausgangsverfahrens

AM,

Beteiligte: Krajská prokuratúra v Bratislave

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Okresný súd Bratislava I (Bezirksgericht Bratislava I, Slowakei) mit Entscheidung vom 12. Dezember 2018 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

(¹) ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Megatherm-Csillaghegy Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-188/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Modalitäten der Ausübung – Löschung und spätere Wiedererteilung der Steuer-Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen – Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug im Hinblick auf die Umsätze, die im Zeitraum vor der Löschung getätigt wurden – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 368/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Megatherm-Csillaghegy Kft.

Kassationsbeschwerdegegnerin: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

Die Art. 63, 167 und 168, 178 bis 180, 182 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung sowie die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme entgegenstehen, nach der einem Mehrwertsteuerpflichtigen, dessen Steuer-Identifikationsnummer mit der Begründung gelöscht wurde, dass er es unterlassen hatte, seinen Jahresabschluss einzureichen und zu veröffentlichen, und die wiedererteilt wurde, nachdem diesem Versäumnis abgeholfen worden war, sein Recht auf Abzug der im Zeitraum vor dieser Löschung entrichteten Vorsteuer entzogen wird, obwohl die materiellen Anforderungen für die Begründung eines solchen Abzugsrechts erfüllt sind und der Steuerpflichtige weder in betrügerischer noch in missbräuchlicher Weise gehandelt hat, um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können.

(¹) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obvodní soud pro Prahu 1 — Tschechische Republik) — Správa železnic, státní organizace/České dráhy a.s., PKP Cargo International a.s., PDV Railway a.s., KŽC Doprava, s.r.o. (C-221/21), und České dráhy a.s./Univerzita Pardubice u. a. (C-222/21)

(Verbundene Rechtssachen C-221/21 und C-222/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Schienenverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Entscheidungen der Regulierungsstelle – Art. 56 Abs. 10 – Gerichtliche Nachprüfung – Nationales Recht, das die Zuständigkeit der Zivilgerichte vorsieht – Klagemodalitäten – Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2012/34 – Offensichtliche Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2022/C 368/06)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Obvodní soud pro Prahu 1

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Správa železnic, státní organizace (C-221/21), České dráhy a.s. (C-222/21)

Beklagte: České dráhy a.s., PKP Cargo International a.s., PDV Railway a.s., KŽC Doprava s.r.o. (C-221/21), Univerzita Pardubice u. a. (C-222/21)

Tenor

Die vom Obvodní soud pro Prahu 1 (Stadtbezirksgericht Prag 1, Tschechische Republik) mit Entscheidungen vom 22. September 2020 und vom 1. Oktober 2020 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Mai 2022 — Germann Avocats LLC/Europäische Kommission

(Rechtssache C-233/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vergabe öffentlicher Aufträge der Europäischen Union – Ausschreibungsverfahren – Zuschlagserteilung – Entscheidung, mit der ein Angebot abgelehnt und einem anderen Bieter der Zuschlag erteilt wird – Zuschlagskriterien – Qualitätskontrolle – Verfälschung von Tatsachen und Beweisen – Befugnismissbrauch – Begründungspflicht – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2022/C 368/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Germann Avocats LLC, vertreten durch Rechtsanwalt N. Scandamis

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission, vertreten durch B. Araujo Arce und J. Estrada de Solà als Bevollmächtigte

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

2. Die Germann Avocats LLC trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto — Portugal) — ING Luxembourg SA/VX

(Rechtssache C-346/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke – Verordnung [EG] Nr. 1393/2007 – Art. 8 – Belehrung des Empfängers unter Verwendung des Formblatts in Anhang II dieser Verordnung, dass er berechtigt ist, die Annahme eines gerichtlichen Schriftstücks zu verweigern, wenn es weder in einer Sprache, die der Empfänger versteht, noch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats abgefasst oder keine Übersetzung beigefügt ist – Nichtverwendung des Formblatts – Folgen)

(2022/C 368/08)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin und Beklagte: ING Luxembourg SA

Rechtsmittelgegnerin und Klägerin: VX

Tenor

1. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates ist dahin auszulegen, dass er vorschreibt, dass der Empfänger eines in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellenden gerichtlichen Schriftstücks unter allen Umständen unter Verwendung des Formblatts in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 über sein Recht zu informieren ist, die Annahme dieses Schriftstücks zu verweigern, und zwar auch dann, wenn dieses in einer Sprache, die dieser Empfänger versteht, oder der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, abgefasst oder eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigefügt ist.
2. Die Verordnung Nr. 1393/2007 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Unwirksamkeit der Zustellung eines gerichtlichen Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat vorsieht, falls diese erfolgt, ohne dass der Empfänger dieses Schriftstücks unter Verwendung des Formblatts in Anhang II dieser Verordnung über sein Recht informiert wurde, die Annahme dieses Schriftstücks zu verweigern, wenn dieses nicht in einer der in Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Sprache abgefasst oder ihm keine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigefügt ist, und das unabhängig davon, ob diese nationale Regelung eine bestimmte Frist für diesen Empfänger festlegt, um diese Unwirksamkeit geltend zu machen.

(¹) ABl. C 382 vom 20.09.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Vercelli — Italien) — UC/Ministero dell'Istruzione

(Rechtssache C-450/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraf 4 Nr. 1 – Diskriminierungsverbot – Begriff der „Beschäftigungsbedingungen“ – Zulage, die zur Unterstützung der kontinuierlichen Weiterbildung von Lehrkräften und zur Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten gewährt wird)

(2022/C 368/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Vercelli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UC

Beklagter: Ministero dell'Istruzione

Tenor

Paragraf 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die nur für unbefristet beschäftigte Lehrkräfte des Ministeriums für Bildung und nicht für befristet beschäftigte Lehrkräfte dieses Ministeriums die Gewährung eines finanziellen Vorteils in Höhe von 500 Euro pro Jahr vorsieht, der zur Unterstützung der kontinuierlichen Weiterbildung von Lehrkräften und zur Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten in Form einer elektronischen Karte gewährt wird, die für den Kauf von Büchern und Lehrbüchern, auch in digitalem Format, für Publikationen und Zeitschriften, die für die berufliche Fortbildung nützlich sind, für den Kauf von Hard- und Software, für die Einschreibung in Kurse zur Fortbildung und Qualifizierung der beruflichen Fähigkeiten, für die Einschreibung in Bachelor- oder Masterstudiengänge (spezialisierte oder einstufige Studiengänge) im Zusammenhang mit dem Berufsprofil, Postgraduiertenstudiengänge oder akademische Master im Zusammenhang mit dem Berufsprofil, für die Teilnahme an Theater- und Filmvorführungen, für den Eintritt in Museen, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen, Live-Aufführungen, für andere Weiterbildungsmöglichkeiten sowie für den Erwerb von Konnektivitätsleistungen, um beruflichen Tätigkeiten aus der Ferne nachgehen zu können, verwendet werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen gegen W O, J L

(Rechtssache C-480/21) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 1 Abs. 3 – Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 Abs. 2 – Grundrecht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht – Systemische oder allgemeine Mängel – Zweistufige Prüfung – Anwendungskriterien – Pflicht der vollstreckenden Justizbehörde, konkret und genau zu prüfen, ob ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Betroffene im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht ausgesetzt sein wird)

(2022/C 368/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: W O, J L

Beteiligter: Minister for Justice and Equality

Gegenstand

Art. 1 Abs. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 ist dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, die über die Übergabe einer Person zu entscheiden hat, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, wenn sie über Anhaltspunkte für das Bestehen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaates verfügt, insbesondere was das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Justiz betrifft, die Übergabe dieser Person nur dann verweigern darf, wenn sie

- bei einem zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehl feststellt, dass es unter den besonderen Umstände des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass, insbesondere unter Berücksichtigung der Angaben dieser Person zur Zusammensetzung des Spruchkörpers, der mit ihrer Strafsache befasst war, oder zu jedem anderen für die Beurteilung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit dieses Spruchkörpers relevanten Umstand, das in Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte verankerte Grundrecht dieser Person auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt wurde, und
- bei einem zur Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehl feststellt, dass es unter den besonderen Umständen des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass diese Person insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Angaben zu ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat, dem Sachverhalt, auf dem der Europäische Haftbefehl beruht, oder jedem anderen Umstand, der für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Spruchkörpers, der voraussichtlich mit dem Verfahren gegen sie befasst sein wird, relevant ist, im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung dieses Grundrechts ausgesetzt ist?

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juni 2022 — Joëlle Mélin/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-541/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Institutionelles Recht – Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments – Art. 33 Abs. 1 und 2 – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Einrede der Rechtswidrigkeit – Grundsatz der Rechtssicherheit – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Beweiswürdigung – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2022/C 368/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Joëlle Mélin (vertreten durch Rechtsanwalt F. Wagner)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch M. Ecker und T. Lazian als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Frau Joëlle Mélin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juni 2022 — Marie-Christine Arnautu/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-573/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Institutionelles Recht – Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments – Art. 33 Abs. 1 und 2 – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Einrede der Rechtswidrigkeit – Grundsatz der Rechtssicherheit – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Beweiswürdigung – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2022/C 368/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Marie-Christine Arnautu (vertreten durch Rechtsanwalt F. Wagner)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch M. Ecker und T. Lazian als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Frau Marie-Christine Arnautu trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Juni 2022 — Unie van Professionele Transporteurs en Logistieke Ondernemers (UPTR) / Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-603/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verkehr – Verordnung [EU] 2020/1055 – Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs – Kabotage – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Voraussetzung, dass der Kläger individuell betroffen sein muss – Berufsverband – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2022/C 368/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Unie van Professionele Transporteurs en Logistieke Ondernemers (UPTR) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Vanden Bogaerde)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch I. Anagnostopoulou und R. van de Westelaken als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Emmerechts, A. Norberg und L. Vétillard als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Unie van Professionele Transporteurs en Logistieke Ondernemers (UPTR) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 513 vom 20.12.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — S. H./Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov

(Rechtssache C-627/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung und der Umwandlung von Immobilien – Löschung der mehrwertsteuerlichen Registrierung eines Steuerpflichtigen von Amts wegen – Berichtigung des ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzugs – Antwort auf die Vorlagefrage, die sich klar aus der Rechtsprechung ableiten lässt)

(2022/C 368/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: S. H.

Rechtsmittelgegnerinnen: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov

Tenor

Die Art. 16, 184, 186 bis 188 und 192 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung und Praxis entgegenstehen, die einen Steuerpflichtigen, dessen mehrwertsteuerliche Registrierung für einen bestimmten Zeitraum gelöscht war, weil in seinen während sechs aufeinanderfolgender Monate eingereichten Mehrwertsteuererklärungen keine steuerpflichtigen Umsätze angegeben waren, verpflichten, eine Berichtigung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investitionsgütern abgezogenen Vorsteuer vorzunehmen, ohne dass dieser Steuerpflichtige berechtigt wäre, den Nachweis zu erbringen, dass die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug erfüllt sind, weil eine unwiderlegbare Vermutung besteht, dass der Steuerpflichtige diese Güter für andere Zwecke als für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat.

(¹) ABl. C 191 vom 10.05.2022.

Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Lehliu-Gară (Rumänien), eingereicht am 29. März 2022 — Strafverfahren gegen KN, LY, OC, DW

(Rechtssache C-230/22)

(2022/C 368/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Lehliu-Gară

Parteien des Ausgangsverfahrens

KN, LY, OC, DW

Vorlagefrage

Steht Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (betreffend die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte) in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die Verteidigungsrechte betrifft, und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen betrifft, einer nationalen Regelung entgegen, die eine Handlung, mit der gegen ein Gesetz verstoßen wird, als Straftat einstuft, ohne dass ausdrücklich die Gesetze oder Rechtsvorschriften angegeben werden, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet?

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 6. Mai 2022 — Strafverfahren gegen C. J.

(Rechtssache C-305/22)

(2022/C 368/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Person, gegen die der Europäische Haftbefehl erlassen wurde

C. J.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI (¹) dahin auszulegen, dass das Gericht, das einen Europäischen Haftbefehl vollstreckt, wenn es beabsichtigt, für die Anerkennung des die Verurteilung aussprechenden Urteils Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (²) anzuwenden, verpflichtet ist, das Urteil und die gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI ausgestellte Bescheinigung anzufordern und die Zustimmung des Urteilsstaats nach Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI einzuholen?

2. Ist Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 25 und 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI dahin auszulegen, dass die Ablehnung der Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassenen Europäischen Haftbefehls und die Anerkennung des die Verurteilung aussprechenden Urteils ohne tatsächliche Vollstreckung durch Inhaftierung der verurteilten Person infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats und ohne Einholung der Zustimmung des Urteilsstaats im Anerkennungsverfahren zum Verlust des Rechts des Urteilsstaats auf Vollstreckung der Strafe nach Art. 22 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI führen?
3. Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem eine Freiheitsstrafe verhängt wird und auf dessen Grundlage ein Europäischer Haftbefehl erlassen wird, dessen Vollstreckung nach Art. 4 Nr. 6 abgelehnt wird, seine Vollstreckbarkeit verliert, wenn es zwar anerkannt wird, aber infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht tatsächlich durch Inhaftierung der verurteilten Person vollstreckt wird, und im Anerkennungsverfahren nicht die Zustimmung des Urteilsstaats eingeholt wird?
4. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassenen Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird und mit dem das die Verurteilung aussprechende Urteil nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI zwar anerkannt wird, aber infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats (Mitgliedstaat der Europäischen Union) nicht tatsächlich durch Inhaftierung der verurteilten Person vollstreckt wird, und ohne dass im Anerkennungsverfahren die Zustimmung des Urteilsstaats eingeholt wird, eine Verurteilung „wegen derselben Handlung durch einen Drittstaat“ darstellt?

Falls die vierte Frage bejaht wird:

5. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls abgelehnt und das die Verurteilung aussprechende Urteil nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI anerkannt wird, wobei die Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats ausgesetzt wird, ein Urteil darstellt, das „gerade vollstreckt wird“, wenn die Überwachung der verurteilten Person noch nicht begonnen hat?

(¹) Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27).

(²) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Pontevedra (Spanien), eingereicht am
25. Mai 2022 — Maersk A/S/Allianz Seguros y Reaseguros SA**

(Rechtssache C-345/22)

(2022/C 368/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Maersk A/S

Berufungsbeklagte: Allianz Seguros y Reaseguros SA

Vorlagefragen

1. Erfasst die Regelung in Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 (¹), soweit danach die Nichtigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats zu prüfen ist, den die Parteien als Gerichtsstand festgelegt haben, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens auch die Frage der Wirksamkeit der Klausel gegenüber einem Dritten, der nicht Partei des Vertrags ist, in dem die Klausel vereinbart wurde?

2. Ist, wenn das Konnossement an einen Dritten, der Empfänger der Ware ist und der an dem Vertrag zwischen dem Befrachter und dem Verfrachter nicht beteiligt war, begeben wird, eine Vorschrift wie Art. 251 der Ley de Navegación Marítima (Seeschiffahrtsgesetz), wonach die Gerichtsstandsklausel „einzeln und gesondert“ mit diesem Dritten ausgehandelt worden sein muss, damit sie ihm gegenüber wirksam ist, mit Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 und mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung dieser Bestimmung vereinbar?
3. Ist es mit dem Unionsrecht vereinbar, dass das Recht der Mitgliedstaaten zusätzliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit von in Konnossementen enthaltenen Gerichtsstandsklauseln gegenüber Dritten vorsieht?
4. Stellt eine Vorschrift wie Art. 251 des spanischen Seeschiffahrtsgesetzes, wonach die Rechte und Pflichten nur teilweise auf den Drittinhaber übergehen, und zwar unter Ausschluss der Gerichtsstandsklauseln, die Einführung einer zusätzlichen Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Klauseln dar, und ist sie mit Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 unvereinbar?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der der Audiencia Provincial de Pontevedra (Spanien), eingereicht am
25. Mai 2022, Mapfre España Compañía de Seguros y Reaseguros SA/MACS Maritime Carrier
Shipping GmbH & Co.**

(Rechtssache C-346/22)

(2022/C 368/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Mapfre España Compañía de Seguros y Reaseguros SA

Berufungsbeklagte: MACS Maritime Carrier Shipping GmbH & Co.

Vorlagefragen

Sachverhalt und Begründung entsprechen im Wesentlichen denen des Referenzverfahrens (C-345/22), und die Vorlagefragen sind identisch.

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Pontevedra (Spanien), eingereicht am
25. Mai 2022 — Maersk A/S/Allianz Seguros y Reaseguros SA**

(Rechtssache C-347/22)

(2022/C 368/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Maersk A/S

Berufungsbeklagte: Allianz Seguros y Reaseguros SA

Vorlagefragen

Sachverhalt und Begründung entsprechen im Wesentlichen denen des Referenzverfahrens (C-345/22), und die Vorlagefragen sind identisch.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 31. Mai 2022 —
Neves 77 Solutions SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Antifraudă
Fiscală**

(Rechtssache C-351/22)

(2022/C 368/20)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Neves 77 Solutions SRL

Rechtsmittelgegnerin: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Antifraudă Fiscală

Vorlagefragen

1. Kann der Beschluss 2014/512/GASP ⁽¹⁾, insbesondere seine Art. 5 und 7, im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und *nulla poena sine lege* dahin ausgelegt werden, dass er (als zivilrechtliche Sanktion) eine nationale Maßnahme zulässt, die die vollständige Einziehung der Beträge aus einer Tätigkeit wie der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Beschlusses 2014/512/GASP genannten erlaubt, wenn feststeht, dass eine nach nationalem Recht als Ordnungswidrigkeit eingestufte Handlung begangen wurde?
2. Ist Art. 5 des Beschlusses 2014/512/GASP dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten gestattet, nationale Maßnahmen zu erlassen, die die automatische Einziehung aller Beträge vorsehen, die sich aus einer Verletzung der Pflicht zur Meldung einer in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Beschlusses 2014/512/GASP fallenden Tätigkeit ergeben?
3. Findet das Verbot des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Beschlusses 2014/512/GASP Anwendung, wenn die Güter, bei denen es sich um Militärausrüstungen handelt, die Gegenstand von Vermittlungstätigkeiten waren, nie physisch in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingeführt wurden?

⁽¹⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 3. Juni 2022 —
Industria de Diseño Textil, S. A. (Inditex)/Buongiorno Myalert, S. A.**

(Rechtssache C-361/22)

(2022/C 368/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Industria de Diseño Textil, S. A. (Inditex)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Buongiorno Myalert, S. A.

Vorlagefrage

Ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 89/104/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass in der Beschränkung des Markenrechts implizit auch die allgemeinere Handlung enthalten ist, auf die aktuell Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2015/2436 ⁽²⁾ verweist: Benutzung der „Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers dieser Marke“?

⁽¹⁾ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2015, L 336, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București, eingereicht am 3. Juni 2022 — VS, TU, RW/Ryanair DAC

(Rechtssache C-362/22)

(2022/C 368/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VS, TU, RW

Beklagte: Ryanair DAC

Vorlagefrage

Dem Gerichtshof wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die in Art. 7 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 vorgesehenen Ausgleichszahlungen auch Personen zustehen, die mit dem Nichtbeförderten reisen und die, obwohl nicht sie selbst nicht befördert wurden, die Reise ohne den Nichtbeförderten nicht mehr durchführen wollen oder können?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Satu Mare (Rumänien), eingereicht am 10. Juni 2022 — Nord Vest Pro Sani Pro SRL/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Satu Mare, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca

(Rechtssache C-387/22)

(2022/C 368/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Satu Mare

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nord Vest Pro Sani Pro SRL

Beklagte: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Satu Mare, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca

Vorlagefrage

Sind die oben genannten Bestimmungen des [Unionsrechts] [dahin] auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im vorliegenden Fall fraglichen entgegenstehen oder nicht entgegenstehen, nach der der rumänische Gesetzgeber rumänische Unternehmen, die im Hoheitsgebiet des rumänischen Staates gewinnorientierte Tätigkeiten ausüben, [und] rumänische Unternehmen, die solche Tätigkeiten im Hoheitsgebiet anderer [Mitgliedstaaten der Union] ausüben, steuerlich unterschiedlich behandeln darf, so dass die Klägerin, die ihre Dienstleistungen hauptsächlich im Hoheitsgebiet Österreichs und Deutschlands erbracht hat, nicht in den Genuss der Steuerbefreiungen kommt, die andere Unternehmen des Bausektors, die ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet des rumänischen Staates ausüben, erhalten[?]

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 20. Juni 2022 —
Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid; andere Partei: M.A.**

(Rechtssache C-402/22)

(2022/C 368/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Berufungsbeklagter: M.A.

Vorlagefragen

Frage 1 a

Wann ist eine Straftat derart „besonders schwer“ im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 ⁽¹⁾, dass ein Mitgliedstaat einer Person, die internationalen Schutz benötigt, die Flüchtlingseigenschaft verweigern darf?

Frage 1 b

Sind die Kriterien, die für eine „schwere Straftat“ im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 gelten und in Rn. 56 des Urteils des Gerichtshofs vom 13. September 2018, Ahmed, EU:C:2018:713, dargelegt sind, bei der Beurteilung von Bedeutung, ob eine „besonders schwere Straftat“ vorliegt? Falls ja, gibt es dann noch zusätzliche Kriterien, die dazu führen, dass eine Straftat als „besonders“ schwer einzustufen ist?

Frage 2

Ist Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Gefahr für die Allgemeinheit schon allein dadurch erwiesen ist, dass der Inhaber der Rechtsstellung als Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat allein nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht?

Frage 3

Wenn die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat allein nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht, ist dann Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass er verlangt, dass der Mitgliedstaat nachweist, dass der Antragsteller seit seiner Verurteilung weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt? Muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass diese Gefahr tatsächlich und gegenwärtig ist, oder reicht es aus, wenn eine potenzielle Gefahr gegeben ist? Ist Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 für sich genommen oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er die Aberkennung der Rechtsstellung als Flüchtling nur dann erlaubt, wenn diese Aberkennung verhältnismäßig ist und die Gefahr, die der Inhaber dieser Rechtsstellung darstellt, hinreichend erheblich ist, um die Aberkennung zu rechtfertigen?

Frage 4

Wenn der Mitgliedstaat nicht nachweisen muss, dass der Antragsteller seit seiner Verurteilung weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt und dass diese Gefahr tatsächlich, gegenwärtig und hinreichend erheblich ist, um die Aberkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu rechtfertigen, ist dann Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass aus ihm folgt, dass grundsätzlich der Nachweis der Gefahr für die Allgemeinheit dadurch erbracht ist, dass der Inhaber der Rechtsstellung als Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, dass dieser aber nachweisen kann, dass er keine solche Gefahr (mehr) darstellt

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland) eingereicht am 6. Juli 2022 — Michael Schütte gegen Finanzamt Brilon

(Rechtssache C-453/22)

(2022/C 368/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Münster

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michael Schütte

Beklagter: Finanzamt Brilon

Vorlagefrage

Gebieten die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ — insbesondere der Grundsatz der steuerlichen Neutralität sowie der Effektivitätsgrundsatz — unter den Umständen des Ausgangsverfahrens, dass dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der von ihm an seine Vorlieferanten zu viel gezahlten Mehrwertsteuer einschließlich der Zinsen unmittelbar gegen die Finanzbehörde zusteht, auch wenn noch die Möglichkeit besteht, dass die Finanzbehörde durch die Vorlieferanten aufgrund einer Berichtigung der Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird und dann — möglicherweise — nicht mehr Rückgriff beim Kläger nehmen kann, sodass die Gefahr besteht, dass die Finanzbehörde dieselbe Mehrwertsteuer zweimal erstatten muss?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 18. Juli 2022 — EVN Business Service GmbH, Elektra EOOD, Penon EOOD

(Rechtssache C-480/22)

(2022/C 368/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberinnen: EVN Business Service GmbH, Elektra EOOD, Penon EOOD

Vorlagefragen

1. Ist Art. 57 Abs. 3 der Richtlinie 2014/25/EU⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass eine zentrale Beschaffung durch eine zentrale Beschaffungsstelle mit Sitz „in einem anderen Mitgliedstaat“ dann vorliegt, wenn der Auftraggeber — unabhängig von der Frage der Zurechnung der Beherrschung dieses Auftraggebers — seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als die zentrale Beschaffungsstelle hat?
2. Falls Frage 1 bejaht wird:

Erfasst die Kollisionsnorm des Art. 57 Abs. 3 der Richtlinie 2014/25, wonach die „zentrale Beschaffung“ durch eine zentrale Beschaffungsstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats erfolgt, in dem die zentrale Beschaffungsstelle ihren Sitz hat, auch die Rechtsvorschriften für Nachprüfungsverfahren und die Zuständigkeit der Nachprüfungsstelle im Sinn der Richtlinie 92/13/EWG⁽²⁾?

3. Falls Frage 1 oder Frage 2 verneint wird:

Ist die Richtlinie 92/13 und insbesondere ihr Art. 1 Abs. 1 vierter Unterabsatz dahingehend auszulegen, dass die Zuständigkeit einer nationalen Nachprüfungsstelle zur Nachprüfung von Entscheidungen der Auftraggeber alle Auftraggeber erfassen muss, die ihren Sitz im Mitgliedstaat der Nachprüfungsstelle haben, oder hat sich die Zuständigkeit danach zu richten, ob der beherrschende Einfluss über den Auftraggeber (im Sinn des Art. 3 Nr. 4 Buchst. c bzw. des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25) von einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung des öffentlichen Rechts ausgeht, die dem Mitgliedstaat der Nachprüfungsstelle zuzuordnen ist?

- (¹) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. 2014, L 94, S. 243).
- (²) Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. 1992, L 76, S. 14).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 22. Juli 2022 — Europäischer Haftbefehl gegen CJ, Beteiligter: Openbaar Ministerie

(Rechtssache C-492/22)

(2022/C 368/27)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: CJ

Beteiligter: Openbaar Ministerie

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 12 und Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (¹) in Verbindung mit Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass eine gesuchte Person, deren Übergabe zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe endgültig gestattet worden ist, jedoch aufgeschoben wurde, „damit diese im Vollstreckungsstaat gerichtlich verfolgt werden ... kann ... wegen einer anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Handlung“, während dieser Strafverfolgung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls in Haft gehalten wird?
2. a. Ist die Entscheidung zur Anwendung der in Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI geregelten Befugnis zur Aufschiebung der Übergabe eine Entscheidung über die Vollstreckung des [Europäischen Haftbefehls], die nach Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im Licht seines achten Erwägungsgrundes der vollstreckenden Justizbehörde zukommt?
b. Falls ja: Führt der Umstand, dass diese Entscheidung ohne Tätigwerden einer vollstreckenden Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI getroffen wurde, dazu, dass eine gesuchte Person nicht mehr zur Vollstreckung des gegen sie ergangenen Europäischen Haftbefehls in Haft gehalten werden darf?
3. a. Steht Art. 24 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass die Übergabe einer gesuchten Person zum Zwecke der Strafverfolgung im Vollstreckungsmitgliedstaat ausschließlich aus dem Grund aufgeschoben wird, dass die gesuchte Person nach Befragung nicht auf ihr Anwesenheitsrecht im Rahmen dieser strafrechtlichen Verfolgung verzichten möchte?
b. Falls ja: Welche Faktoren muss die vollstreckende Justizbehörde dann bei ihrer Entscheidung über die Aufschiebung der tatsächlichen Übergabe berücksichtigen?

(¹) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — AZ/Finanzamt Österreich, vormals Finanzamt Hollabrunn Korneuburg Tulln

(Rechtssache C-163/20) ⁽¹⁾

(2022/C 368/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27. 7. 2020.

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem — Niederlande) — F, A, G, H, I/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-579/20) ⁽¹⁾

(2022/C 368/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12. 4. 2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 1 de Cazalla de la Sierra — Spanien) — Caixabank SA/ZN, SD, AH

(Rechtssache C-657/20) ⁽¹⁾

(2022/C 368/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15. 3. 2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Avis Autovermietung Gesellschaft mbH/Verein für Konsumenteninformation

(Rechtssache C-701/20) ⁽¹⁾

(2022/C 368/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 22. 3. 2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — K.R., anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-637/21) ⁽¹⁾

(2022/C 368/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17. 1. 2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Juni 2022 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission

(Rechtssache C-657/21) ⁽¹⁾

(2022/C 368/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 10. 1. 2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland — Niederlande) — Nokia Solutions and Networks Oy/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven)

(Rechtssache C-809/21) ⁽¹⁾

(2022/C 368/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 28. 3. 2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt — Deutschland) — HK/Allianz Lebensversicherungs AG

(Rechtssache C-2/22) ⁽¹⁾

(2022/C 368/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 4. 4. 2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — UR/365.bank a.s.

(Rechtssache C-12/22) ⁽¹⁾

(2022/C 368/36)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 4. 4. 2022.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 2. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești — Rumänien) — EF, GH, IJ/KL

(Rechtssache C-13/22) ⁽¹⁾

(2022/C 368/37)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 10. 5. 2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — IA/DER Touristik Deutschland GmbH

(Rechtssache C-62/22) ⁽¹⁾

(2022/C 368/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 19. 4. 2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — flihtright GmbH/Swiss International Air Lines AG

(Rechtssache C-131/22) ⁽¹⁾

(2022/C 368/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 10.5.2022.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch — Niederlande) — F/Staatssecretaris van
Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-208/22) ⁽¹⁾

(2022/C 368/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — flightright GmbH/Eurowings GmbH**

(Rechtssache C-228/22) ⁽¹⁾

(2022/C 368/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20. 6. 2022.

GERICHT

Klage, eingereicht am 27. Juni 2022 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB

(Rechtssache T-395/22)

(2022/C 368/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2022/18) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen unvollständiger Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses

Der angefochtene Beschluss sei der Klägerin entgegen Art. 1 Abs. 2 EUV, Art. 15, 296 und 298 AEUV sowie Art. 42 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) nicht vollständig bekanntgegeben worden. Die Kenntnis der nicht mitgeteilten Angaben sei als zentraler Bestandteil des Beschlusses erforderlich, um die Beitragsberechnungen nachzuvollziehen und überprüfen zu können, wie die individuelle Situation der Klägerin in Anbetracht der Situation aller anderen betroffenen Institute bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 102 der Richtlinie 2014/59/EU⁽¹⁾, Art. 69 Abs 1 und 2 und Art. 70 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽²⁾, Art. 3 und 4 Abs 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽³⁾ sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen unrichtiger Festlegung der Zielausstattung, weil der Beklagte im Widerspruch zum unionsrechtlichen Rechtsrahmen eine überhöhte Zielausstattung festgelegt habe.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen mangelhafter Begründung des Beschlusses

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta, weil nur wenige ausgewählte Teilergebnisse der Berechnungen offengelegt würden. Die vom Gerichtshof in der Rechtssache C-584/20 P⁽⁴⁾ statuierten Anforderungen an den Umfang der Begründungspflicht würden nicht eingehalten. Der Beklagte habe von der Möglichkeit, an sich vertraulich zu behandelnde Daten gemäß Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in zusammengefasster oder allgemeiner Form weiterzugeben, keinen Gebrauch gemacht.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen mangelnder Begründung der Ausschöpfung wesentlicher Ermessensspielräume

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta, weil hinsichtlich der Ermessensspielräume des Beklagten nicht dargelegt worden sei, welche Wertungen aus welchen Gründen vom Beklagten vorgenommen worden seien. Eine willkürliche Ermessensausübung durch den Beklagten könne somit nicht ausgeschlossen werden.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen fehlender Anhörung und Missachtung des Rechts auf rechtliches Gehör

Der Klägerin sei entgegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta weder vor Erlass des angefochtenen Beschlusses noch vor Erlass des darauf gestützten Beitragsbescheids rechtliches Gehör gewährt worden. Auch die vom Beklagten vorgenommene Konsultation habe nicht die Möglichkeit eröffnet, effektiv und umfassend zur konkreten Beitragsberechnung Stellung zu nehmen.

6. Sechster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 als Ermächtigungsgrundlage für den angefochtenen Beschluss sowie Rechtswidrigkeit der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik zur Risikoanpassung und der dem SRB eingeräumten Ermessensspielräume

Art. 4 bis 7 und 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, auf die sich der angefochtene Beschluss stütze, schufen ein intransparentes System der Beitragsfestsetzung, das in Widerspruch zu Art. 16, 17, 41 und 47 der Charta stehe und bei dem die Einhaltung von Art. 20 und 21 der Charta sowie die Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit nicht gewährleistet seien. Der Beklagte verfüge über zahlreiche Ermessensspielräume, deren Ausschöpfung keiner nachvollziehbaren und überprüfbaren Begründung zugänglich sei.

7. Siebter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81⁽⁵⁾ als Grundlage für den angefochtenen Beschluss

Der angefochtene Beschluss verletze die Verträge, weil Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 die durch Art. 70 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Verbindung mit Art. 291 AEUV gezogenen Grenzen überschreite und weder die Durchführungsverordnung noch die Ermächtigungsgrundlage mit einer Art. 296 Abs. 2 AEUV entsprechenden Begründung versehen seien. Diese Rechtswidrigkeit schlage auf den angefochtenen Beschluss durch.

8. Achter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 als Ermächtigungsgrundlage für die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 sowie für die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 und damit für den angefochtenen Beschluss

Hilfswise wird die Rechtswidrigkeit jener Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geltend gemacht, die das mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 umgesetzte Beitragssystem verbindlich vorgeben und dem Beklagten zu weitreichende Ermessensspielräume einräumen würden. Soweit diese Bestimmungen einer primärrechtskonformen Interpretation nicht zugänglich seien, ständen sie in Widerspruch zum Grundsatz der Begründungspflicht für Rechtsakte, zum Grundsatz der Rechtssicherheit sowie zu den Verträgen (insbesondere Art. 1. Abs. 2 EUV, Art. 15, 296 und 298 AEUV) und zur Charta (insbesondere Art. 16, 17, 41, 42 und 47 der Charta).

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽⁴⁾ Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Landesbank Baden-Württemberg und SRB, C-584/20 P und C-621/20 P, EU:C:2021:601.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

Klage, eingereicht am 1. Juli 2022 — Volkskreditbank/SRB**(Rechtssache T-406/22)**

(2022/C 368/43)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Volkskreditbank AG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2022/18) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-395/22, Hypo Vorarlberg Bank/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — QP/Kommission**(Rechtssache T-460/22)**

(2022/C 368/44)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien**

Kläger: QP (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss K(2020) 8550 endg. der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Beurteilungsfehler hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Regelung III der Freizone Madeira (im Folgenden: ZFM), insbesondere in Bezug auf die Herkunft der Gewinne sowie die Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region.
2. Ungerechtfertigte Verzögerung seitens der Kommission bei der Änderung der aufeinanderfolgenden Fassungen der ZFM-Regelung in Bezug auf das Kriterium für die Berechnung der Anzahl der geschaffenen/erhaltenen Arbeitsplätze.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da in dem erlassenen Beschluss nicht hinreichend begründet sei, was als ZFM-Arbeitsplätze sowie was als tatsächlich und materiell auf Madeira ausgeübte Tätigkeit anzusehen sei.

4. Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und gegen den Grundsatz der Waffengleichheit aufgrund der Verzögerung seitens Kommission bei der Berichtigung der Gesichtspunkte der ZFM-Vorschriften und der kurzen Frist, die dem Kläger für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte gesetzt worden sei.
5. Verstoß gegen den Vertrauensschutz im Hinblick auf das fahrlässige verzögerte Tätigwerden der Kommission und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.
6. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit wegen der Verzögerung des Tätigwerdens der Kommission und der Änderung der für eine bestimmte Regulierungsperiode geltenden Regelung für staatliche Beihilfen.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — QQ/Kommission

(Rechtssache T-461/22)

(2022/C 368/45)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: QQ (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss K(2020) 8550 endg. der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Beurteilungsfehler hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Regelung III der Freizone Madeira (im Folgenden: ZFM), insbesondere in Bezug auf die Herkunft der Gewinne sowie die Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region.
 2. Ungerechtfertigte Verzögerung seitens der Kommission bei der Änderung der aufeinanderfolgenden Fassungen der ZFM-Regelung in Bezug auf das Kriterium für die Berechnung der Anzahl der geschaffenen/erhaltenen Arbeitsplätze.
 3. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da in dem erlassenen Beschluss nicht hinreichend begründet sei, was als ZFM-Arbeitsplätze sowie was als tatsächlich und materiell auf Madeira ausgeübte Tätigkeit anzusehen sei.
 4. Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und gegen den Grundsatz der Waffengleichheit aufgrund der Verzögerung seitens Kommission bei der Berichtigung der Gesichtspunkte der ZFM-Vorschriften und der kurzen Frist, die dem Kläger für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte gesetzt worden sei.
 5. Verstoß gegen den Vertrauensschutz im Hinblick auf das verzögerte Tätigwerden der Kommission und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.
 6. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit wegen der Verzögerung des Tätigwerdens der Kommission und der Änderung der für eine bestimmte Regulierungsperiode geltenden Regelung für staatliche Beihilfen.
-

Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — QN/Kommission**(Rechtssache T-464/22)**

(2022/C 368/46)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien***Kläger:* QN (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss K(2020) 8550 endg. der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Beurteilungsfehler hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Regelung III der Freizone Madeira (im Folgenden: ZFM), insbesondere in Bezug auf die Herkunft der Gewinne sowie die Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region.
2. Ungerechtfertigte Verzögerung seitens der Kommission bei der Änderung der aufeinanderfolgenden Fassungen der ZFM-Regelung in Bezug auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses, das Kriterium für die Berechnung der Anzahl der geschaffenen/erhaltenen Arbeitsplätze und den Standort der Arbeitsplätze.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da in dem erlassenen Beschluss nicht hinreichend begründet sei, was als ZFM-Arbeitsplätze sowie was als tatsächlich und materiell auf Madeira ausgeübte Tätigkeit anzusehen sei.
4. Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und gegen den Grundsatz der Waffengleichheit aufgrund der Verzögerung seitens Kommission bei der Berichtigung der Gesichtspunkte der ZFM-Vorschriften und der kurzen Frist, die dem Kläger für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte gesetzt worden sei.
5. Verstoß gegen den Vertrauensschutz im Hinblick auf das verzögerte Tätigwerden der Kommission und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.
6. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit wegen der Verzögerung des Tätigwerdens der Kommission und der Änderung der für eine bestimmte Regulierungsperiode geltenden Regelung für staatliche Beihilfen.

Klage, eingereicht am 2. August 2022 — Group of processors and producers of sheepmilk and goatmilk/EUIPO — Kolios (HALLOUMAKI)**(Rechtssache T-481/22)**

(2022/C 368/47)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Group of processors and producers of sheepmilk and goatmilk (Nikosia, Zypern) (vertreten durch S. Malynicz, Barrister-at-Law und Rechtsanwältin C. Milbradt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kolios AE Elliniki Viomichania Galaktos (Kilkis, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke HALLOUMAKI — Anmeldung Nr. 18 126 405.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Mai 2022 in der Sache R 1941/2021-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten (und der anderen Partei, falls sie dem Verfahren beitreten sollte, ihre eigenen Kosten) sowie die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im vorliegenden Verfahren und im Beschwerdeverfahren entstehen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. August 2022 — Multiópticas/EUIPO — Nike Innovate (Darstellung von zwei schwarzen geometrischen Formen)

(Rechtssache T-487/22)

(2022/C 368/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Multiópticas, S. Coop. (Colmenar Viejo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. López Camba und A. Lyubomirova Geleva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nike Innovate CV (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung einer Unionsbildmarke (Darstellung von zwei schwarzen geometrischen Formen) — Anmeldung Nr. 18 154 653

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2022 in der Sache R 1762/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;
- der Nike Innovate CV die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. August 2022 — Dr. Rudolf Liebe Nachfolger/EUIPO — Bit Beauty (ayuna LESS IS BEAUTY)

(Rechtssache T-490/22)

(2022/C 368/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Dr. Rudolf Liebe Nachfolger GmbH & Co. KG (Leinfelden-Echterdingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Stolz, Rechtsanwältinnen U. Stelzenmüller und H. Meyerfeldt sowie Rechtsanwalt J. Weiser)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bit Beauty, SL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke ayuna LESS IS BEAUTY mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 11 369 553

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2022 in der Sache R 982/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Widerspruch B 003088668 in vollem Umfang stattzugeben und die internationale Registrierung Nr. 11 369 553 mit Benennung der Europäischen Union zurückzuweisen;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Inhaberin der internationalen Registrierung bzw. der möglichen Streithelferin die Kosten für das vorliegende Verfahren und für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 8. August 2022 — Cyprian Iwuć/EUIPO (Hangzhou XiangHui (Socken [Satz von -], Verpackungskisten)

(Rechtssache T-492/22)

(2022/C 368/50)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Kläger: Cyprian Iwuć (Sliema, Malta) (vertreten durch T. Kos, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hangzhou XiangHui International Trading Co., Ltd. (Hangzhou, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Geschmacks-musters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacks-muster: „Socken (Satz von -), Verpackungskisten“ — Gemeinschaftsgeschmacks-muster Nr. 8 043 228-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Mai 2022 in der Sache R 1672/2021-3

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und im Zusammenhang damit das Recht auf das streitige Geschmacks-muster für nichtig zu erklären, hilfsweise, sollte dem streitigen Geschmacks-muster nicht insgesamt die Neuheit abgesprochen werden, die Eintragung des streitigen Geschmacks-musters auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates auf Verpackungskisten zu beschränken;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO die mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer verbundenen Kosten aufzuerlegen und dem EUIPO sämtliche mit dem vorliegenden Verfahren verbundenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacks-muster in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Buchst. b und v der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates

Klage, eingereicht am 12. August 2022 — NSD/Rat

(Rechtssache T-494/22)

(2022/C 368/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NKO AO National Settlement Depository (NSD) (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Tuominen und M. Krestiyanova, Rechtsanwälte J.-P. Fierens und C. Vangoidsenhoven sowie Rechtsanwältin C. Gieskes)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽¹⁾, und den Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽²⁾, in vollem Umfang für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erstens: Die angefochtenen Rechtsakte verletzen die Begründungspflicht.
2. Zweitens: Die Begründung des Rates weise offensichtliche Beurteilungsfehler auf. Der Sachverhalt, auf den sich der Rat gestützt habe, sei unsubstantiiert, in tatsächlicher Hinsicht fehlerhaft und unbegründet.
3. Drittens: Die Auswirkungen der angefochtenen Rechtsakte führten zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der insbesondere durch die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Grundrechte der Klägerin.
4. Viertens: Da der Rat die gebotenen Beweisanforderungen nicht erfüllt habe, seien die individuellen Sanktionen gegen die Klägerin rechtswidrig.

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 15).

(²) Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 92).

Klage, eingereicht am 12. August 2022 — Mordashova/Rat

(Rechtssache T-487/22)

(2022/C 368/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marina Alexandrova Mordashova (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen D. Bogaert, A. Guillerme und L. Burguin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2022/883/GASP des Rates vom 3. Juni 2022 für nichtig zu erklären, soweit sie in Nr. 1156 des Anhangs dieses Beschlusses genannt ist;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 vom 3. Juni 2022 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin in Nr. 1156 des Anhangs I dieser Verordnung genannt ist;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage, die gegen den Beschluss 2022/883/GASP (¹) und gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 (²) gerichtet ist, soweit diese die Klägerin betreffen, wird auf vier Gründe gestützt.

1. Verletzung des Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und der Begründungspflicht der Verwaltung.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der vom Rat angeführten Gründe.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte im Hinblick auf den Erlass der restriktiven Maßnahmen gegen die Klägerin sowie ungerechtfertigter Eingriff in die durch die Charta der Grundrechte verbürgten Grundrechte der Klägerin.
4. Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und des Grundsatzes der Rechtssicherheit.

-
- (¹) Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 92).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 15).

Klage, eingereicht am 12. August 2022 — Melnichenko/Rat

(Rechtssache T-498/22)

(2022/C 368/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aleksandra Melnichenko (St. Moritz, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (¹), sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (²), für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte sie betreffen;
- dem Beklagten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Vorliegen offensichtlicher Beurteilungsfehler
2. Die Benennung der Klägerin verstoße rechtswidrig gegen ihre nach den Art. 7, 17 und 45 der Charta der Grundrechte der EU geschützten Rechte.
3. Der Klägerin sei kein Recht auf Anhörung eingeräumt worden.

(¹) Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 92).

(²) Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 15).

Klage, eingereicht am 15. August 2022 — Ungarn/Kommission**(Rechtssache T-499/22)**

(2022/C 368/54)

*Verfahrenssprache: Ungarisch***Parteien***Kläger:* Ungarn (vertreten durch M. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Ungarn betreffenden Teil des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, der wegen festgestellten Mängeln die Ungarn zugesicherte finanzielle Unterstützung für entkoppelte Direktbeihilfen sowie für die fakultative gekoppelte Stützung für die Haushaltsjahre 2017-2019 aus der Finanzierung der Union sowie für die Haushaltsjahre 2017-2018 die Finanzierung durch die Union für Ländliche Entwicklung — unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen und Risikomanagement ausschließt, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Ausschluss habe sich auf vier Gründe gestützt, von denen die ungarische Regierung mit ihrer Klageschrift im Hinblick auf drei Ausschlussgründe die teilweise Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses beantragt.

Im Hinblick auf die erste Rechtsgrundlage des Ausschlusses stützt die ungarische Regierung ihr Vorbringen darauf, dass weder die grammatikalische Auslegung von Art. 9 der Verordnung 1307/2013/EU⁽¹⁾ noch die teleologische Auslegung die Ansicht der Kommission, nach der der Begriff des aktiven Betriebsinhabers auch verbundene Unternehmen umfassen müsse, stütze.

Die Gruppe der natürlichen und juristischen Personen könne dem Begriff der verbundenen Unternehmen nicht gleichgesetzt werden und die erstere enthalte auch nicht den letzteren. Diese Auslegung der Kommission werde auch von mehreren Mitgliedstaaten beanstandet, und die Offenlegung des Inhalts der bilateralen Abstimmungen mit den Mitgliedstaaten durch CircaBC könne nicht als dafür geeignet betrachtet werden, in einer so wesentlichen Frage Rechtssicherheit zu schaffen.

Der zweite Ausschlussgrund beziehe sich darauf, dass nach Ansicht der Kommission Art. 35 der Verordnung 809/2014/EU⁽²⁾ keine weiteren Unterscheidungen zwischen Vor-Ort-Kontrollen aufgrund der Quelle der Fehlerquote (risikobasierte Auswahl/ Auswahl nach dem Zufallsprinzip) vornehme, wenn er die Erhöhung der Zahl der Vor-Ort-Kontrollen vorschreibe. Die von den ungarischen Behörden angewandte Herangehensweise, dass nur bestimmte, aus zufällig ausgewählten Vor-Ort-Kontrollen stammende und für die Berechnung der gegebenenfalls notwendigen Erhöhung der Zahl der Kontrollen einschlägigen Kontrollergebnisse berücksichtigt werden, entspreche nicht den Bestimmungen der Rechtsvorschriften.

Jedoch schrieben die betreffenden Vorschriften der Verordnung nicht ausdrücklich vor, dass bei der Erhöhung der Zahl auch die bei den Elementen der Stichprobe festgestellten Fehler berücksichtigt werden müssten, die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt werden. Daher stellten die einschlägigen Unionsbestimmungen nicht klar, wie die Stichprobe der zu überprüfenden Begünstigten festzulegen sei. Es gebe in Wirklichkeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine „entsprechende Erhöhung“ nur vorliegen könne, wenn statt einer — die Grundgesamtheit besser erfassenden — Zufallsstichprobe die „Proportionierung“ dieser mit einer nach der Risikoanalyse ausgewählten Stichprobe gewählt werden würde. Die Einrechnung der Ergebnisse einer auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählten Stichprobe in die Gesamtfehlerquote führe zu einem verzerrten Ergebnis.

Der dritte Ausschlussgrund werde schließlich darauf gestützt, dass die über mit den Tieren verbundene Ereignisse gesandten Mitteilungen in die Datenbank für die Registrierung der Tiere eingetragen würden, ohne dass es einen Hinweis auf eine verspätete Meldung gebe. Da die administrativen Gegenkontrollen keine verspäteten Meldungen (über die in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegte Höchstfrist hinaus, die auch für die fakultative gekoppelte Stützung verbindlich ist) hätten ermitteln können, stoße die Kürzung der Zahlungen der fakultativen gekoppelten Stützung und die Anwendung der Verwaltungsanktionen auf Hindernisse.

Das bedeute jedoch nicht, dass die ungarischen Behörden nicht die verspäteten Meldungen sanktionierten, diese würden nämlich im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen sanktioniert. Dies bedeute, dass dieses Verhalten nicht ohne Sanktion bleibe, aber auch keine Sanktion wegen des gleichen Verhaltens doppelt verhängt werde.

-
- (¹) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227, S. 69).
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE